



Beitragsordnung

des Vereins

„Auf Achse Skateboard e. V.“

Oldenburg (Oldb)

20.09.2026

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 5,00 Euro.
- (2) Eine Familienmitgliedschaft für ordentliche Mitglieder beträgt 12€.
- (3) Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten alle ehelichen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind. Ein Kind kann dem Familienbeitrag bis zum Abschluss der ersten Ausbildung bzw. des ersten Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, zugeordnet werden.
- (4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 10,00 Euro.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen (vgl. Satzung § 7 Absatz 2).

§ 2 Aufnahmegebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt 5,00 Euro.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (3) Nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen (vgl. Satzung § 7 Absatz 2).

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen von der Zahlungspflicht

- (1) Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung kann der Vorstand selbstständig und nach eigenem Ermessen über eine angemessene oder sogar vollständige Beitragsbefreiung oder eine Beitragsstundung abschließend entscheiden. Gleiches gilt für die Befreiungen von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr. Eine Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse über solche Zahlungsbefreiungen und Stundungen erfolgt anonymisiert im Jahresbericht. Intern sind namentliche Aufzeichnungen vorzuhalten. Über die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen entscheidet unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Abstimmungs Mehrheit.
- (2) Eine rückwirkende Rücknahme einer Befreiung von der Beitragspflicht ist außer in Fällen ungerechtfertigter Bereicherung unzulässig.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Quartalsanfang (d.h. zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober) im Voraus fällig. Die Zahlung ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu leisten. Im Falle von Rücklastschriften verpflichtet sich das Mitglied, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen. Bei Beitritt zum Verein innerhalb eines laufenden Quartals ist der Mitgliedsbeitrag für das Quartal anteilig, inklusive des Monats, in den der Beitritt fällt, sofort fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmeersuchens in voller Höhe fällig und ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu entrichten. Absatz 1 Satz 3 gilt auch für die Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung an den Kassenwart geleistet werden, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt zur Entgegennahme bereit ist.

§ 5 Mahnwesen und Inkasso

- (1) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind in Schriftform zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Über Inkassomaßnahmen jeder Art entscheidet der Kassenwart.

§ 6 Pflichtdienste

- (1) Pflichtdienste sind nicht vorgesehen.